

Ordnungsbehördliche Verordnung für Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein vom XXXXX

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 18.03.1975, zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 1.2.2022 (GV.NRW.S.122)– in Verbindung mit §§ 14 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV.RW.S.762) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom XXXX folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung regelt das Abbrennen von Osterfeuern als Brauchtumsfeuer im Freien im Gemeindegebiet der Stadt Emmerich am Rhein im Sinne der Konkretisierung der Regelungen des § 7 Abs. 1 LImSchG.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Osterfeuer in ihrer Eigenschaft als Brauchtumsfeuer sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und dieses im Rahmen einer Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.
- (2) Osterfeuer dürfen ausschließlich von Karsamstag bis Ostermontag jeweils in einem Zeitraum zwischen 16.00 h und 24.00 h abgebrannt werden.
- (3) Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, auch wenn die Verbrennung zur Osterzeit im Sinne des Abs. 2 stattfindet, ist verboten. Die Anwendbarkeit der jeweiligen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich bzw. [in elektronischer Form über das bereit gestellte Formular](#) anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens zehn Werktage vor dem beabsichtigten Brauchtumsfeuer zugegangen sein.
- (3) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und [Anschrift / Sitz des](#) Veranstalters, der das Brauchtumsfeuer

durchführt, **Bezeichnung der Organisation, Verein oder Glaubensgemeinschaft, Benennung des jeweils verantwortlichen gesetzlichen Vertreters**

2. Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Person/en, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
3. Termin (ggfs. Ersatztermin), Zeitpunkt und Dauer des geplanten Brauchtumsfeuers,
4. Beschreibung des Ortes, an dem das Brauchtumsfeuer entzündet werden soll, **bestenfalls inklusive eines Lageplans, aus welchem sich der Standort des geplanten Feuers ergibt;**
5. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
6. Breite, Tiefe und Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
7. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf, Anzahl der Teilnehmer*innen).

§ 4

Zugelassenes Brennmaterial, Vorbereitung des Brauchtumsfeuers

- (1) **Es dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden.** Das Verbrennen von beschichteten/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten.
- (2) Andere Stoffe, **wie insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle,** dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
- (3) Das Brennmaterial darf erst unmittelbar – **frühestens 24 Stunden vor dem Anzünden** - an der Feuerstelle **auf eine maximale Höhe von 3,50 m** aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

§ 5

Aufsichtspflicht, Haftung

- (1) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. **Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.**
- (2) Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (3) Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden und haften für alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die auf dem Verbrennungsvorgang begründet sind, neben dem Veranstalter gesamtschuldnerisch.

§ 6 Abstandregelungen

In Abhängigkeit von der Größe des Brauchtumsfeuers müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

1. für Feuerstellen bis zu einem Volumen von 1 m³ mindestens 25 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
2. für alle übrigen Feuerstellen bis zu einer Höhe von 3,50 m
 - a) mindestens 100 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
 - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
 - d) 100 m von befestigten Wirtschaftswegen
 - e) 100 m zu Waldflächen
 - f) 100 m zu Betriebsanlagen der Bahn

§ 7 Brauchtumsfeuer um Umfeld von Flughäfen u. ä.

- (1) Wird das Brauchtumsfeuer innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.
- (2) Der/die Veranstalter/in muss diese Einwilligung rechtzeitig vorher einholen. Liegt sie nicht vor, darf das Brauchtumsfeuer nicht entzündet werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 d) LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ein Osterfeuer abbrennt, ohne dies vorab der örtlichen Ordnungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung angezeigt zu haben;
 2. die in § 3 Abs. 1 genannte Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig im Sinne des § 3 Abs. 2 der örtlichen Ordnungsbehörde vorliegt,
 3. das Osterfeuer außerhalb der in § 2 Abs. 2 benannten Zeiträume abbrennt;
 4. das Osterfeuer abweichend von den in der Anzeige gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung gemachten Angaben abbrennt; insbesondere die von den Angaben zur Breite, Tiefe und Höhe des Osterfeuers abweicht oder die Mindestabstände im Sinne des § 6 dieser Verordnung nicht einhält.
 5. andere als die in § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannte Materialien verbrennt.
 6. in seiner Funktion als Aufsichtsperson seinen Verpflichtungen im Sinne des § 5 nicht nachkommt;
 7. Brauchtumsfeuer ohne die erforderliche Einwilligung der Luftaufsicht im Sinne des § 7 dieser Verordnung entzündet.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,00 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richten sich dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 ¹⁾

Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung für Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein vom 31.01.2007 außer Kraft.